

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen  
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 (VwV-HWiF 2012)  
Az: 22-H1200-252/3-53229  
Vom 22. Dezember 2011**

1. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
2. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
  - 2.1 Bewirtschaftung von Ausgaben
  - 2.2 Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen
  - 2.3 Ausstattung von Diensträumen und Beschaffung von Dienstfahrzeugen
3. Personalausgaben und Stellenpläne
  - 3.1 Allgemeine Hinweise
  - 3.2 Meldungen zur Stellenbewirtschaftung
  - 3.3 Stellenpool für schwerbehinderte Menschen
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
5. Anmeldung des Kassenbedarfs
6. Prognose des Haushaltsabschlusses
7. Inkrafttreten

Gemäß § 5 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist, wird zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze**

- 1.1 Verringert ein Drittmittelgeber seinen Anteil an den Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben betragsmäßig, so sind die entsprechenden Landesmittel im jeweiligen Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzung entfallenden Ausgabemittel dürfen für den jeweiligen Einzelplan nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, soweit im Programm Landesmittel veranschlagt sind. Hier ist eine zweckentsprechende Verwendung möglich.
- 1.2 Bei Vorfinanzierungen im Rahmen von Erstattungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erstattungsansprüche entsprechend den rechtlichen Vorgaben unverzüglich geltend gemacht werden.
- 1.3 Ausgaben dürfen nicht vor Fälligkeit geleistet werden. Ist eine sofortige Zahlung vereinbart oder fehlt eine Vereinbarung über den Zeitpunkt der Zahlung, so entsteht mit Eingang der Zahlungsaufforderung ein sofortiger Anspruch des Zahlungsempfängers (sofortige Fälligkeit gemäß § 271 Absatz 1 BGB). Es ist zu beachten, dass sofort zu leistende Ausgaben nach Zahlungsaufforderung möglichst zügig sachlich und rechnerisch festgestellt und gegenüber der zuständigen Kasse zur Auszahlung angeordnet werden.
- 1.4 Für Leasing-, Mietkauf- und ähnliche Verträge sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 7 SäHO) zu beachten. Die Einwilligung gemäß Nr. 4.3 VwV zu § 38 SäHO wird bis zu einer Jahresrate von unter 100 000 EUR erteilt.

## **2. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel**

### **2.1 Bewirtschaftung von Ausgaben**

Das Staatsministerium der Finanzen willigt gemäß § 34 Absatz 3 SäHO ein, dass Ausgaben für Investitionen in voller Höhe geleistet werden.

Im Kapitel 15 03 Titel 462 03 ist eine globale Minderausgabe für Personalausgaben in Höhe von 23 000 Tsd. EUR veranschlagt, die sich wie folgt auf die Einzelpläne aufteilt:

	Tsd. EUR
Epl. 01 (SLT)	49 083,83
Epl. 02 (SK)	112 071,36
Epl. 03 (SMI)	10 071 815,30
Epl. 04 (SMF)	4 245 057,93
Epl. 05 (SMK)	1 136 285,99
Epl. 06 (SMJus)	4 086 878,87
Epl. 07 (SMWA)	260 911,90
Epl. 08 (SMS)	110 540,70
Epl. 09 (SMUL)	684 300,82
Epl. 11 (SRH)	163 823,19
Epl. 12 (SMWK)	2 079 230,11

Die globale Minderausgabe ist aus Einsparungen bei Personalausgaben der Hauptgruppe 4 und in Staatsbetrieben, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Beamte beschäftigen, bei den Zuschusstiteln der Hauptgruppe 6 zu erbringen, die sich auf Grund der Streichung des Sonderzahlungsgesetzes ergeben.

Im Kapitel 15 40 Titel 972 04 ist eine „Globale Minderausgabe Generationenfonds“ in Höhe von 36 000 Tsd. EUR veranschlagt, welche wie folgt anteilig durch die Ressorts zu erbringen ist:

	Tsd. EUR
Epl. 01 (SLT)	87 698,13
Epl. 02 (SK)	120 067,66
Epl. 03 (SMI)	14 284 779,86
Epl. 04 (SMF)	5 674 168,02
Epl. 05 (SMK)	2 270 012,28
Epl. 06 (SMJus)	5 986 741,25
Epl. 07 (SMWA)	479 349,54
Epl. 08 (SMS)	219 389,68
Epl. 09 (SMUL)	1 147 472,09
Epl. 11 (SRH)	267 129,41
Epl. 12 (SMWK)	5 463 192,08

Das Staatsministerium der Finanzen behält sich vor, bei sich abzeichnender Überschreitung der veranschlagten Personalausgaben, einzelplanspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen zu verhängen.

### **2.2 Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen**

Die Einwilligungen in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 34 Abs. 3 und § 38 Abs. 2 SäHO gelten beim jeweiligen Titel in voller Höhe als erteilt.

### **2.3 Ausstattung von Diensträumen und Beschaffung von Dienstfahrzeugen**

Bei der Ausstattung von Diensträumen dürfen die den obersten Landesbehörden mit Rundschreiben zur Aufstellung des Doppelhaushaltes 2011/2012 vom 7. Dezember 2009 mitgeteilten Richtsätze in Ziffer 7.2 Teil A nicht überschritten werden. Die Richtsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen gemäß Anlage 4 sind bindend.

### **3. Personalausgaben und Stellenpläne**

#### **3.3 Allgemeine Hinweise**

3.1.1. Die Zuführungen an den Generationenfonds sind in den Einzelplänen in allen Planstellen führenden Kapiteln des Personalsoll A sowie für die Beamten des Personalsoll C (z. B. bei Staatsbetrieben) bei den jeweiligen Kapiteln/Titelgruppen veranschlagt.

Durch das Landesamt für Steuern und Finanzen werden die Buchungen vierteljährlich zu Lasten der entsprechenden Haushaltsstellen vorgenommen. Dem Landesamt für Steuern und Finanzen ist durch die zuständige oberste Dienstbehörde (Beauftragte für den Haushalt der Ressorts) die Anordnungsbefugnis zu erteilen.

3.1.2 Die Erstattungen des Generationenfonds (betrifft zurzeit nur Vollfinanzierung) sind in den Einzelplänen in den jeweiligen Sammelkapiteln bei den Titeln „Erstattungen des Generationenfonds“ zu buchen. Die Buchungen erfolgen am Jahresende durch das Landesamt für Steuern und Finanzen zu Gunsten dieser Einnahmetitel. Dem Landesamt für Steuern und Finanzen ist durch die zuständige oberste Dienstbehörde (Beauftragte für den Haushalt der Ressorts) die Anordnungsbefugnis zu erteilen.

3.1.3 Ersatzeinstellungen auf Stellen für in Mutterschutz befindliche Beschäftigte sind nicht statthaft. Die Erstattungsbeträge nach § 1 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz stehen nicht für Ersatzeinstellungen während der Mutterschutzfristen zur Verfügung.

#### **3.2 Meldungen zur Stellenbewirtschaftung**

Die Meldungen zur Ist-Besetzung nach Nummern 3.2.1 und 3.2.2 sind in einem einheitlichen, vom Staatsministerium der Finanzen vorgegebenen Excelformat zu erfassen und dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 21 elektronisch zu übermitteln. Die Vorlagen im Personalverwaltungssystem (PVS) sind mit den Mustern nach Nummern 3.2.1 und 3.2.2 – Anlagen 1 und 2 – abgestimmt und können auch aus PVS generiert werden. Die Mustervorlagen der Anlagen 1 und 2 können als Exceltabelle beim Staatsministerium der Finanzen abgefordert werden.

Die Summierung der Zuordnungsumfänge je BesGr./EG ist mit einer Kommastelle vorzunehmen.

3.2.1 An das Staatsministerium der Finanzen, Referat 21 ist die Ist-Besetzung entsprechend Anlage 1 zu den Stichtagen 1. Januar, 1. April und 1. Juli bis spätestens zum 20. des jeweiligen Monats elektronisch zu übersenden. Dabei sind alle Stellenplantitel des Personalsoll A, B und C einzubeziehen.

Es ist ausschließlich das Muster Anlage 1 zu verwenden, die Ausfüllhinweise sind zu beachten.

3.2.2 Analog zum Meldeverfahren der Ist-Besetzung ist die Meldung der Besetzung der Leerstellen zu den Stichtagen 1. Januar, 1. April und 1. Juli bis spätestens zum 20. des jeweiligen Monats gemäß Anlage 2 elektronisch zu übersenden. Die Ausfüllhinweise sind zu beachten.

#### **3.3 Stellenpool für schwerbehinderte Menschen**

Gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz 2011/2012) vom 17. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 374) werden im Haushaltsjahr 2012 47 Planstellen und Stellen sowie die dazugehörigen Mittel gesperrt, soweit sie nicht für die Einstellung Schwerbehinderter genutzt werden. Die Aufteilung der 47 gesperrten Planstellen und Stellen auf die Ressorts einschließlich des jeweiligen nachgeordneten Bereichs ergibt sich aus der Berechnung in Anlage 5. Die Zusatzsperrstellen und die anrechenbaren Sperrstellen gemäß § 7 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2011/2012 werden den Ressorts mit gesonderten Schreiben mitgeteilt.

Durch die Sperre gemäß § 7 Haushaltsgesetz 2011/2012 ist jede Neubesetzung einer freien Stelle unzulässig, solange durch das jeweilige Ressort die erforderliche Anzahl regulärer Stellen dem Stellenpool nicht zugeführt wurde.

#### **4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- 4.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind haushaltsmäßig - spätestens zum 31. Dezember - titelgenau im jeweiligen Einzelplan einzusparen. Einsparungen im Gesamthaushalt sind grundsätzlich nicht möglich. Zur Einsparung herangezogene Ausgabemittel stehen bei übertragbaren Ausgaben für die Bildung von Ausgaberesten nicht zur Verfügung. Einsparungen bei den gemeinsam bewirtschafteten Personalausgaben und Minderausgaben bei gesetzlich gebundenen Ausgaben sowie Kofinanzierungsmittel und nicht zweckgebundene Mehreinnahmen können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Bei Nichtinanspruchnahme einer zusätzlich gewährten Ausgabenermächtigung ab 1 Million EUR, die durch Deckung im Gesamthaushalt oder durch Einnahmen vom Bund bzw. EU finanziert wird, ist das Staatsministerium der Finanzen frühzeitig darüber zu informieren.
- 4.2 Vorgriffe (§ 37 Absatz 6 SÄHO) sind im folgenden Haushaltsjahr bei der Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen und grundsätzlich im laufenden Haushaltsjahr kassenmäßig einzusparen.

#### **5. Anmeldung des Kassenbedarfs**

- 5.1 Die Ressorts und ihre nachgeordneten Behörden sowie die Staatsbetriebe, die Zahlungen über die Hauptkasse des Freistaates Sachsen durchführen, teilen dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 22, mit anliegendem Formblatt (Anlage 6) bei bekannt werden der Fälligkeit die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ab einem Betrag von je 5 Millionen EUR mit. Alternativ kann die Meldung per E-Mail (liquiditaetsmeldungen@smf.sachsen.de), telefonisch, per Fax (0351/564-4039) oder durch frühzeitige Übersendung von Abdrucken der Kassenanordnungen erfolgen.
- 5.2 Innerhalb eines Haushaltsjahres regelmäßig wiederkehrende Zahlungen ab je 5 Millionen EUR sind bei Bekanntwerden der Fälligkeit anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Betrag lediglich annäherungsweise feststeht.
- 5.3 Die Meldepflicht nach Nummer 5.1 und 5.2 gilt auch für Dritte, die Zahlungen über eine Kasse des Freistaates durchführen.

#### **6. Prognose des Haushaltsabschlusses**

Die Ressorts ermitteln in einer ersten Prognose zum Stichtag 30. Juni, in einer zweiten Prognose zum Stichtag 31. August, in einer dritten Prognose zum Stichtag 30. September und in einer vierten Prognose zum Stichtag 31. Oktober ihre voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zum Stand 31. Dezember 2012 getrennt nach Hauptgruppen (HGr.) sowie untergliedert nach Gruppen 422, 428 bzw. Obergruppen 81 - 82 und 83 - 89 mit Muster nach Anlage 7a und teilen diese dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 22, abweichend von Nr. 2.6.2 VwV zu § 34 SÄHO bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats mit. Alle Titel, ausgenommen die der HGr. 4, die Abweichungen vom Haushaltsansatz von mehr als 2 Millionen EUR aufweisen, sind in der Anlage 7b nachzuweisen.

Außerdem sind durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zu den Stichtagen 30. Juni, 31. August, 30. September, 31. Oktober und 31. Dezember die Werte für die Einnahmen, Ausgaben und Bewilligungsstände mit Fälligkeiten je Titel sowie die Mittelbindungen in den Bereichen „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“, „Europäischer Sozialfonds“, „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ und Förderung durch den EFRE im Rahmen des Ziel 3 „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ gemäß Anlagen 8a, 8b und 8c bis zum 15.

des jeweiligen Folgemonats zu melden.

Alle Meldungen sind auch per E-Mail ([prognose@smf.sachsen.de](mailto:prognose@smf.sachsen.de)) an das Staatsministerium der Finanzen, Referat 22, zu übersenden.

Das Staatsministerium der Finanzen kann bei Bedarf weitere Angaben abfordern.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Dresden, 22. Dezember 2011

Der Staatsminister der Finanzen  
Prof. Dr. Georg Unland

Kapitel:

Kapitelbezeichnung:

Titel	Bezeichnung	BesGr EG	Stellenplan		Ist per.....2012							Anz. kw 2012	Stellen- über- besetzung
			Soll 2012 lt. HHPI	Haushaltsvollzug (Umsetzungen)		Istbesetzung			freie Stellen				
				plus	minus	gesamt	davon		unter- wertig	gesamt	darunter für kw 2012		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Angaben mit einer Nachkommastelle													
422 01	Planmäßige Beamte Staatssekretär : Amtsinspektoren :	B 9 : A 9 :											
	Zusammen												
422 05	Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Regierungsratanwärter :	A13Anw :											
	Zusammen												
428 01	Entgelte für Arbeitneh- merinnen und Arbeit- nehmer	E 10 E 9 :											
	Zusammen												
428 02	Entgelte für Arbeitneh- merinnen und Arbeit- nehmer mit befristeten AV bis zu 24 Mon.	E 10 E 9 :											
	Zusammen												
428 21	Entgelt für Azubi in tarifl. Ausbildungsverhältnis	AUSZUBI PHS/S											
	Zusammen												
428 22	Entgelte für Anw. und Referendare in öfftl- rechtl. Ausbildungsverh.	Ref.öRv Anw.öRv											
	Zusammen												
428 23	Entgelte für Studierende und Auzubi in nichttarifl. privatrechtl. Ausbild.verh.	FHSV											
	Zusammen												
428 24	Entgelte für Praktikanten in tariflichen Ausbild- ungsverhältnis	PRAK											
	Zusammen												
428 25	Entgelte für wissen- schaftliche Volontäre	VOLON											
	Zusammen												
682 .. 685 ..	Zuschüsse für ... Beamte	B 3 :											
	Summe												
	Beschäftigte	E 15 :											
	Summe												
	Zusammen												

**Ausfüllhinweise:**

- Unter jedem Titel ist eine Summe zu bilden. Bei Personalsoll C sind zusätzlich Summen für Beamte und Beschäftigte auszuweisen.
- Die Spalte 4 ist entsprechend dem beschlossenen Stellenplan auszufüllen.
- In Spalten 5 und 6 sind die Veränderungen des Stellenplans im Rahmen des Haushaltsvollzuges - Stellenumsetzungen (§ 50 SaHO, § 6 HG 2011/2012) auszuweisen.
- Die Spalten 8 und 9 sind Davon-Positionen zu Spalte 7 und ergeben in Summe Spalte 7.
- Die Spalte 10 ist eine Darunter-Position zu Spalte 7.
- Die Spalte 11 ist eine Darunter-Position zu Spalte 4. Die Summe der Spalte 7 und 11 +/- Veränderungen in Spalten 5 und 6 ergibt Spalte 4.
- In Spalte 13 sind die gem. Stellenplan ausgewiesenen kw-Vermerke "kw 2012" zu erfassen.
- Spalte 14 kann nur in Ausnahmefällen nach Ziffer 2.2.5 und 3.5 DBestHG 2011/2012 belegt werden.

Meldung der Leerstellen

Anlage 2  
(zu Nummer 3.2.2)

Kapitel:		Kapitelbezeichnung:							
Titel	Bezeichnung	BesGr EG	Stellenplan			Ist per.....2012			freie Leerstellen
			Soll 2012 lt. HHPI	Haushaltsvollzug (Umsetzungen)		tatsächliche Inanspruchnahme			
				plus	minus	gesamt	davon		
				Beamte	Beschäftigte				
Angaben mit einer Nachkommastelle									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
422 01	Amtsinspektoren :	A 9 :							
	<b>Zusammen</b>								
428 01		E 10 E 9 :							
	<b>Zusammen</b>								
682 .. 685 ..		A12 : E 15 :							
	<b>Zusammen</b>								
<b>Personalsoll A:</b>									
422 01									
428 01									
<b>Summe</b>									
<b>Personalsoll C</b>									
682 ..									
685 ..									
<b>Summe</b>									

- Unter jedem Titel ist eine Summenzeile einzufügen.
- Die Spalte 4 ist entsprechend dem beschlossenen Stellenplan auszufüllen.
- In Spalten 5 und 6 sind die Veränderungen der Leerstellen im Rahmen des Haushaltsvollzuges, gem. § 50 Abs. 4 SäHO, § 6 Abs. 7 und 8 HG 2011/2012, auszuweisen.
- Die Spalten 8 und 9 sind Davon-Positionen zu Spalte 7 und ergeben in Summe Spalte 7.
- Die Spalte 10 ist eine Darunter-Position zu Spalte 4. Die Summe der Spalte 7 und 10 + / - Veränderungen der Spalten 5 und 6 ergebe Spalte 4.

entfällt



## **Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz)**

### **1. Allgemeines**

Für die Beschaffung von DKfz sind die vom SMF erlassene Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung (VwV-DKfz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2003 (SächsABI. S. 1199, Anlagen: MBl. SMF S. 317, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. April 2010 (SächsABI. S. 589) mit Wirkung vom 30. April 2010, diese Beschaffungsgrundsätze sowie das Haushaltsrecht, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 SäHO) sowie § 63 SäHO, zu beachten.

Die Beschaffung und Haltung von Dienstkraftfahrzeugen ist nur dann haushaltsrechtlich vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstfahrzeuge besteht (z. B. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstfahrzeugen nicht verzichtbar ist. Für die Fahrzeuggröße bzw. die Wahl des Fahrzeugtyps sowie für die Ausstattung ist der vorgesehene Verwendungszweck maßgeblich.

DKfz dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beschafft werden. Jede Beschaffungsmaßnahme bedarf einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Dabei hat die mittelbewirtschaftende Stelle vor der Einführung einer konkreten Beschaffungsmaßnahme zu prüfen und zu dokumentieren, welche Beschaffungsalternative für den Freistaat Sachsen die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

Grundsätzlich sind schadstoffarme DKfz mit niedrigen Emissionswerten und mit niedrigem Verbrauch anzuschaffen. Dabei sind die einschlägigen Normen zu berücksichtigen. Leistung und Hubraum sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Die Landesverwaltung ist angehalten, unter verstärkter Einbeziehung alternativer Antriebskonzepte und Kraftstoffe die Nutzung besonders umweltfreundlicher Fahrzeuge zu prüfen. Alle anzuschaffenden DKfz sollen möglichst mit lärmarmen und Kraftstoff sparenden Reifen und Leichtlaufölen und alle anzuschaffenden Diesel-DKfz sollen mit einem Rußpartikelfilter ausgestattet sein.

Die Zahl der DKfz (insbesondere Personenkraftwagen) soll verringert werden. Die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools hat deshalb oberste Priorität. Soweit die Möglichkeit besteht, die Fahrbereitschaften im Staatsministerium des Innern (SMI) zu nutzen, sind Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die nicht dem Kfz-Pool angehörenden Dienststellen Landtag und Rechnungshof sowie Behörden, die nachweislich die Fahrbereitschaften nicht nutzen können.

Bei Einrichtungen mit mehr als 5 Fahrzeugen ist ein Bedarfskonzept vorzulegen.

Bei Ersatzbeschaffungen sowie Veräußerungen gebrauchter Dienstkraftfahrzeuge ist § 63 SäHO sowie die VwV zu § 63 SäHO zu beachten. Des Weiteren sind Ersatzbeschaffungen nur zulässig, wenn die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstkraftfahrzeuges erfordert.

Ersatz- und Neubeschaffungen von DKfz (außer personengebundene und/oder geländegängige DKfz) sind erst ab einer jährlichen Kilometerleistung von mindestens 20.000 km zulässig.

## 2. Beschaffungsvarianten von DKfz

Eine generelle Aussage, welche Alternative (Kauf, Miete oder Leasing) die günstigste Beschaffungsvariante ist, kann nicht getroffen werden. Jede der nachfolgend dargestellten Alternativen kann im Einzelfall die wirtschaftlichere Lösung sein. Daher hat jede mittelbewirtschaftende Stelle selbst für die sparsame und wirtschaftlichere Verwendung der Haushaltsmittel Sorge zu tragen, indem sie eigenverantwortlich über Art und Umfang einer Beschaffung entscheidet.

### a) Kauf

Das herkömmliche Beschaffungsverfahren des Kaufs von DKfz hat weiterhin praktische Relevanz. Die Variante des Kaufs kann sich im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung in Abhängigkeit von den jeweiligen Behördenrabatten als die wirtschaftlichere Form darstellen. Zu beachten ist jedoch, dass insbesondere die Unterhaltungskosten der DKfz - bedingt durch eine höhere Laufleistung - mit zunehmendem Alter der DKfz ansteigen.

### b) Leasing bzw. Miete

Bis zu 50 v. H. des Bedarfs an Neu- und Ersatzbeschaffungen von DKfz können im Wege des Leasings bzw. der Miete beschafft werden. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung gilt für personengebundene DKfz und den Fahrzeugpool der Fahrbereitschaft des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.

Die Beschaffung von DKfz im Wege des Leasings bzw. der Miete ist ausgeschlossen, soweit es sich um Sonder- und Einsatzfahrzeuge und DKfz mit Sonderaufbauten handelt.

Die Entscheidung darüber, ob Kauf oder Leasing bzw. Miete die günstigere Variante für die Beschaffung eines DKfz ist, erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall nach den Regelungen zu § 7 SäHO und anhand der VwV zu § 7 SäHO angezeigten Arbeitsanleitung.

Für personengebundene Dienstkraftfahrzeuge gilt nachfolgende vereinfachte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Leasing bzw. Miete. Der Nachweis der Vorteilhaftigkeit des Leasings gilt als erbracht, wenn der monatliche Leasingfaktor bzw. Mietfaktor den Wert von 1 v.H. des Behördenpreises nicht übersteigt und die Ausgaben für Leasingraten bzw. Mietraten und durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch (nach Herstellerangabe) folgende Werte (EUR) pro Jahr nicht übersteigen

- für Präsident des Verfassungsgerichtshofes,  
Präsident des Sächsischen Rechnungshofes,  
Regierungssprecher und für Staatssekretäre 7.450
- für Staatsminister 8.950

wobei von einer fiktiven Jahreslaufleistung von 40.000 km und Kosten für Benzin von 1,40 EUR/l sowie Kosten für Diesel von 1,20 EUR/l auszugehen ist.

## 3. Zulässiger Aufwand

Für Personenkraftwagen gelten nachfolgende Obergrenzen für Modellsegment und Behördenpreise einschließlich Sonderausstattungen bei Kauf/Leasing/Miete:

	Obergrenze Modellsegment <sup>1)</sup> laut Kraftfahrt-Bundesamt	Obergrenze Behördenpreis <sup>2)</sup> in EUR
<b>1 nicht personengebundene DKfz</b>		
1.1 überwiegend im Nahverkehr <sup>3)</sup>	Kleinwagen	13.000
1.2 überwiegend im Regionalverkehr <sup>4)</sup>	Untere Mittelklasse	18.000
1.3 überwiegend im Fernverkehr oder mit Berufskraftfahrer eingesetzte	Mittelklasse	21.000

DKfz		
1.4 Fahrzeugpool SMI Selbstfahrer: Nah- und Regional Selbstfahrer: Fernverkehr mit Berufskraftfahrer besetzte DKfz	Untere Mittelklasse Mittelklasse Obere Mittelklasse (geringe Motorisierung, maßvolle Ausstattung)	18.000 21.000 25.000
1.5 DKfz zur vorrangigen Benutzung zugewiesen (nach Nr. 6.2 VwV- DKfz)	Obere Mittelklasse	25.000
<b>2 Personengebundene DKfz (nach Nr. 6.1 VwV-DKfz)</b>		
2.1 Präsident des Verfassungsgerichts- hofes, Präsident des Sächsischen Rechnungshofes, Regierungsspre- cher, Staatssekretäre	Obere Mittelklasse	27.000
2.2 Staatsminister	Oberklasse	35.000

- 1) Das Modellsegment dient der Einordnung der Angemessenheit von Fahrzeugtypen für Kauf, Leasing und Miete.
- 2) Behördenpreis ist der Preis, zu dem ein Fahrzeug einer Behörde zum Kauf angeboten wird. Es können nur Fahrzeuge geleast bzw. gemietet werden, die auch im Rahmen der Behördenpreisgrenze gekauft werden könnten. Für personengebundene Fahrzeuge gilt dieser Behördenpreis nicht, insofern das Fahrzeug geleast wird und die Leasingrate 1% des ausgewiesenen Betrages von 27 Tsd. EUR und 35 Tsd. EUR nicht übersteigt.
- 3) Nahverkehr sind Fahrten im Umkreis von ca. 30 Kilometern.
- 4) Regionalverkehr sind Fahrten im Umkreis von ca. 100 Kilometern.

Die aufgeführten Modellsegmente und Behördenpreise sind Obergrenzen für Kauf, Leasing und Miete. Es ist grundsätzlich das für den entsprechenden Verwendungszweck wirtschaftlichste Fahrzeug zu wählen.

In o. g. Obergrenzen sind notwendige Zusatz- und Sonderausstattungen, soweit nicht bereits serienmäßig vorgesehen, berücksichtigt. Sonderausstattungen sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, d.h. Einsparungen bei der Beschaffung dürfen nicht für weitere Sonderausstattungen, insbesondere nicht für den Einbau von Schiebedächern und für Sonderlackierungen o.ä., verwendet werden. Die o.g. Obergrenzen erhöhen sich um die Kosten für einen Rußpartikelfilter bei Dieselfahrzeugen.

#### 4. Geltungsbereich

Die aufgeführten Regelungen gelten für alle Einrichtungen und Staatsbetriebe des Freistaates Sachsens. Sie sind - insoweit möglich - auf institutionelle Zuwendungsempfänger und Anstalten des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn für die Beschaffung von DKfz auch nur teilweise Mittel des Freistaates eingesetzt werden.

Die allgemeinen Grundsätze unter 1. und 2. gelten für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen im Allgemeinen. Die Regelungen unter 3. beziehen sich auf Personenkraftwagen im Speziellen.

Ausnahmen können insbesondere für Sonder- und Einsatzfahrzeuge beantragt werden.

**Anlage 5**  
(zu Nummer 3.3)

**Berechnung der Sperrstellen für das Haushaltsjahr 2012  
gemäß § 7 Absatz 2 und 3 Haushaltsgesetz 2011/2012**

Ressort	Beschäftigungs- quote Schwerbehinderter % 2009	Erfüllung Beschäftigungs- pflicht von 5 % 2009	Sperrstellen nach § 7 Abs. 2 und 3 HG  2012
1	2	3	4
SK	5,51	ja	0
SMI	4,68	nein	25
SMF	7,62	ja	0
SMK	5,83	ja	0
SMJ	6,00	ja	0
SMWA	5,50	ja	0
SMS	6,91	ja	0
SMUL	5,51	ja	0
SMWK	4,38	nein	22
Sachsen	5,56	ja	47















noch Anlage 8a

Ressort/Titel	Ausgaben V- Ist 2012			Vorauss. Ausgaberes 2012		
	insg. 31.12.2012	darunter EU-Mittel	darunter Bundesmittel	EU-Mittel	Landesmittel	Bundesmittel
	(37)	(38)	(39)	(40)	(41)	(42)
				((31+(18-19-20))-38)	(19+32)-(37-38-39)	(20+33)-(39)
Summe						



